

31.10.2022

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 495 vom 27. September 2022  
der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und Dilek Engin SPD  
Drucksache 18/1068

**Wie haben sich die Gewalt und Amok-Alarme an Bildungseinrichtungen in NRW entwickelt?**

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Im Mai hat es mehrere Amok-Alarme an Schulen in NRW gegeben. Im Juni kam es zu einem Amoklauf an der Hochschule Hamm-Lippstadt. In der wissenschaftlichen Forschung zu Schul-Amokläufen geht man davon aus, dass es sich bei diesen Taten selten um impulsive Taten handelt. Meistens sind die Taten genau geplant und vorbereitet. Außerdem geht man mittlerweile davon aus, dass die möglichen Täter voneinander lernen. Man geht davon aus, dass bestimmte psychosoziale Stressoren, die sie aufgrund ihrer spezifischen Persönlichkeitsstruktur nicht angemessen verarbeiten und bewältigen konnten, die Taten begünstigen, wenn die Täter diesen über einen längeren Zeitraum ausgesetzt sind. Ein Präventionsansatz ist der möglichst flächendeckende Ausbau von Schulsozialarbeit und Schulpsychologie.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 495 mit Schreiben vom 31. Oktober 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Landesregierung nimmt die Prävention von Gewalt an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sehr ernst. Daher ist es ihr erklärtes Ziel, sowohl die Schulpsychologie als auch die Schulsozialarbeit in ihren Strukturen zu festigen und auszubauen. So wurden ein landesweites Netzwerk des Krisenmanagements bei den schulpsychologischen Beratungsstellen und ein Landesteam bei der Bezirksregierung Arnsberg eingerichtet sowie in den Schulen Schulteams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention gebildet. Sowohl die Schulaufsicht als auch die Schulpsychologischen Dienste unterstützen die Entwicklung, Überprüfung und stetige Evaluierung von Notfallplänen für Schulen, die auch die Prävention von Gewalttaten zum Schwerpunkt haben.

- 1. *Wie hat sich in den letzten 10 Jahren die Zahl der Amokdrohungen bzw. des Amokalarms sowie der durchgeführten Amokläufe an Schulen und Bildungseinrichtungen in NRW entwickelt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Ort, angekündigter Tat und Form der Bildungseinrichtung beantworten.)***

Die Daten liegen weder dem Ministerium des Innern noch dem Ministerium für Schule und Bildung automatisiert vor. Eine händische Auswertung aller Einzelsachverhalte ist nur mit erheblichem Zeitaufwand realisierbar und daher in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

- 2. *Wie hat sich in den letzten 10 Jahren die Peer-to-Peer-Gewalt in den Bildungseinrichtungen verändert? (Bitte aufgeschlüsselt nach Ort und Tatvorwürfen beantworten.)***

Der Begriff der Peer-to-Peer-Gewalt ist nicht einheitlich im Sinne einer Erfassung an Schulen definiert. Der gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ gibt vor, dass Schulen bei Fällen von gefährlicher Körperverletzung und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen haben. Diese fließen dann in die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS) ein. Die darüber hinaus in Schulen getroffenen erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen liegen nach § 53 SchulG im Verantwortungsbereich der „eigenverantwortlichen Schule“. Sie hängen vom Einzelfall ab, können nur im Gesamtzusammenhang gesehen werden und unterliegen nicht einer Berichtspflicht.

Gewalt ist auch kein definiertes Kriterium im Sinne der Erfassungsrichtlinien der PKS. Im Kontext dieser Anfrage werden die Fallzahlen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Körperverletzungsdelikte darunter subsumiert. Die entsprechenden Fallzahlen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

- 3. *Wie hat sich in den letzten 10 Jahren die Gewalt durch pädagogisches Personal in den Bildungseinrichtungen verändert? (Bitte aufgeschlüsselt nach Ort und Tatvorwürfen beantworten.)***

Die Erfassungsrichtlinien der PKS sehen keine Erfassung der beruflichen Tätigkeit tatverdächtiger Personen vor. Eine Erhebung dieser Daten ist seitens des Ministeriums für Schule und Bildung nicht vorgesehen.

- 4. *Wie hat sich in den letzten 10 Jahren die Gewalt gegen pädagogisches Personal in den Bildungseinrichtungen verändert? (Bitte aufgeschlüsselt nach Ort und Tatvorwurf beantworten.)***

Das Kriterium Bildungseinrichtung ist kein Bestandteil der Erfassungsrichtlinien der PKS. Insofern beziehen sich die Fallzahlen auf die erfassten Tatörtlichkeiten Schule (1. bis 13. Klasse) sowie Fachhochschule/Hochschule. Die mit der Opferspezifik Lehrkräfte erfassten Fallzahlen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

**5. Wie haben sich die Formen der Prävention bzw. deren Nachfrage in den letzten 10 Jahren verändert? (Bitte nach Kommunen aufgeschlüsselt beantworten.)**

Auf Basis der „Empfehlungen zu Strukturen, Aufgaben und Verfahrensweisen des Schulpsychologischen Krisenmanagements in Schulen in Nordrhein-Westfalen“, der gemeinsamen Kooperationsvereinbarung zwischen allen kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag, Städte- und Gemeindebund, Landkreistag), der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, wurde seit 2014 ein Unterstützungsnetzwerk für alle Schulen in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Schulischen / Schulpsychologischen Krisenprävention und -intervention fachlich strukturiert aufgebaut und stetig weiterentwickelt. Hiernach können sich Schulleitungen und Lehrkräfte jederzeit an die Schulpsychologische Beratungseinrichtung ihres Kreises bzw. ihrer kreisfreien Stadt wenden, um sich in dem Ausbildungsgang „Schulische Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention“ u.a. im Bereich der Amokprävention bis hin zur -intervention fortzubilden. Diese Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote werden in Nordrhein-Westfalen flächendeckend seitens der Schulpsychologischen Beratungseinrichtungen in allen Kreisen bzw. kreisfreien Städten vorgehalten und in der Regel in dem o.g. Bereich in Kooperation mit den Kreispolizeibehörden bzw. den Kriminalkommissariaten Kriminalprävention / Opferschutz angeboten und regelmäßig an Schulen durchgeführt.

Darüber hinaus können sich Schulleitungen und Lehrkräfte bei Bedarf von den für sie zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten mit der Zuständigkeit für schulisches Krisenmanagement ihrer Bezirksregierung, der zuständigen Schulpsychologischen Beratungseinrichtung, durch die Landesstelle Schulpsychologisches Krisenmanagement oder den schulischen Krisenbeauftragten des Ministeriums für Schule und Bildung unterstützen und beraten lassen.

Zur Vorbereitung auf Krisensituationen sowie gezielte innerschulische Gewaltpräventionsmaßnahmen steht Schulleitungen und Lehrkräften zudem der Notfallordner des Ministeriums für Schule und Bildung – Hinsehen und Handeln – für die Schulen in Nordrhein-Westfalen fachlich orientierend zur Verfügung, der zum 2. Schulhalbjahr 2022/23 überarbeitet und weiterentwickelt wird. Dieser soll Grundlage für die schulinterne Auseinandersetzung der „Krisenteams“ mit einzelnen Themen der schulischen Krise sein.

Die Polizei Nordrhein-Westfalen stellt kriminalpräventive Informationen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie Schulen zur Verfügung. Diese Angebote werden stets an wechselnde Herausforderungen angepasst und entsprechend fortgeschrieben. In den Kreispolizeibehörden stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz für Fragen zur Amok-Prävention beratend zur Verfügung. Die Darstellung der Entwicklung der Nachfrage der Prävention in den letzten zehn Jahren würde eine landesweite Abfrage in den 47 Kreispolizeibehörden erfordern. Dies ist nur mit erheblichem Zeitaufwand zu realisieren und daher in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Nicht zuletzt beeinflusst durch den Amoklauf in Emsdetten im Jahr 2006 hat die Polizei in Nordrhein-Westfalen ihr Beratungsangebot zur Prävention von Amok-Taten in den letzten Jahren deutlich erweitert und überdies die Zusammenarbeit mit den Schulen weiter intensiviert. Entstanden ist unter anderem das „Gütersloher Modell“, ein Modellprojekt in Kooperation von Polizei, Feuerwehr sowie der Kreisverwaltungen zur besseren Orientierung von Einsatz- und Rettungskräften bei Einsätzen in Schulen, Universitäten und öffentlichen Einrichtungen.

Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, eine Einrichtung aller Polizeien der Länder, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und der Deutschen Hochschule der Polizei, stellt auf ihrer Internetseite umfassende Unterlagen zur Amok-Prävention für

unterschiedliche Zielgruppen sowie zur sicheren Gestaltung von Schulen, Kindertagesstätten und Jugendtreffs zur Verfügung.

Am 8. Juni 2021 wurde durch das Landeskabinett die NRW-Initiative „Mehr Schutz und Sicherheit von Beschäftigten im öffentlichen Dienst“ ins Leben gerufen. Hierdurch werden bereits bestehende Initiativen, Kampagnen und Projekte zusammengeführt und in einem landesweiten Netzwerk verzahnt. An einer in diesem Zusammenhang eingerichteten interministeriellen Arbeitsgruppe beteiligen sich auch das Ministerium des Innern und das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

### Kleine Anfrage 495 - Anlage 1

Anzahl bekannt gewordener Fälle - Tatörtlichkeiten Schule und Fachhochschule/Hochschule

Berichtsjahr	Straftat	Tatörtlichkeit	
		Schule (1. bis 13.Klasse)	Fachhochschule/ Hochschule
<b>2021</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>15 982</b>	<b>381</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	395	6
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	2 396	9
<b>2020</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>17 355</b>	<b>508</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	496	6
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	2 693	22
<b>2019</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>20 676</b>	<b>865</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	485	5
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	3 384	34
<b>2018</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>20 690</b>	<b>995</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	344	10
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	3 013	51
<b>2017</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>22 913</b>	<b>875</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	317	9
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	3 146	37
<b>2016</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>21 841</b>	<b>1 109</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	224	4
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	2 841	38
<b>2015</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>20 845</b>	<b>1 104</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	171	2
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	2 758	45
<b>2014</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>21 813</b>	<b>1 219</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	237	6
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	2 889	29
<b>2013</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>22 531</b>	<b>1 243</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	231	3
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	3 243	42
<b>2012</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>23 965</b>	<b>1 156</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	172	8
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	3 748	46

Quelle: PKS NRW

**Kleine Anfrage 495 - Anlage 2**  
Anzahl der Opfer - Opferspezifisch 'Lehrer/in'

Berichtsjahr	Straftat	Beruf/Tätigkeit 'Lehrkräfte'
<b>2021</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>286</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	12
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	142
<b>2020</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>363</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	8
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	213
<b>2019</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>537</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	4
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	291
<b>2018</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>500</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	10
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	263
<b>2017</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>438</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	5
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	216
<b>2016</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>419</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	6
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	222
<b>2015</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>357</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	5
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	198
<b>2014</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>415</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	4
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	230
<b>2013</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>362</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	195
<b>2012</b>	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>457</b>
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3
	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	238

Quelle: PKS NRW